Anlage B zur BOSpH

Richtlinie zur Regelung der Vergabe von Sporthallen der Stadt Ulm (Sporthallenvergaberichtlinie, (SpHVgRL)

Vorbemerkung

Die Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt Ulm und in den Ortschaften werden im Folgenden als "Sporthallen" bzw. "Sportstätten" bezeichnet. Die Abteilung Bildung und Sport für den Zuständigkeitsbereich der Kernstadt sowie die Ortsverwaltungen für die Zuständigkeit in den jeweiligen Ortschaften werden im Folgenden als "zuständige Dienststelle" genannt. Versammlungen, Konzerte, Theater, Fasnet, kulturelle und musikalische Großveranstaltungen u.ä. werden im Folgenden als "sonstige Veranstaltungen" genannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in der Anlage C zu § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung der Stadt Ulm (BOSpH) aufgeführten Sporthallen und Sportstätten werden in der Regel nach dieser Richtlinie an die Nutzenden vergeben. Der Stadt steht es frei, in Sonderfällen auch außerhalb dieser Richtlinie Sporthallen und Sportstätten zu vergeben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen werden in der Regel nur Vereinen und Organisationen überlassen; die in Ulm ihren Sitz haben. Vorrang haben dabei die eingetragenen Ulmer Sportvereine, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Ulm erfüllen.
- (2) Städtische Sporthallen werden Vereinen nur überlassen, wenn und soweit deren Bedarf durch vereinseigene Sporteinrichtungen nicht gedeckt werden kann.
- (3) Eine Überlassung der Sporthallen mit Mehrzwecknutzung an natürliche Personen für private Zwecke (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc.), Privatpersonen und sonstige juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf die Vergabe einer Sporthalle bzw. Sportstätte besteht nicht. Für Sportarten, bei denen eine Hallennutzung nicht zwingend geboten ist, stehen die Sporthallen grundsätzlich nicht zur Verfügung ausgenommen ist das Wintertraining in den Wintermonaten und das Athletiktraining.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungszeiten

(1) Die städtischen Sporthallen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr stehen die städtischen Sporthallen primär dem lehrplanmäßigen Schulsport der Ulmer Schulen in städtischer Trägerschaft zur Verfügung. Zeiten, die für den lehrplanmäßigen Sportunterricht nicht benötigt werden, können vorrangig für sonstige Sportangebote im Rahmen des Ganztagesangebotes der Ulmer Schulen in städtischer Trägerschaft vergeben werden. Darüber hinaus freistehende Kapazitäten können für den Übungs- und Trainingsbetrieb durch Sportvereine genutzt werden.

- (2) Für den regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb stehen die städtischen Sporthallen von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine Trainingseinheit beträgt maximal 90 Minuten.
- (3) Zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten werden die Übungs- und Trainingseinheiten in der Regel für eine Trainingseinheit (überlappend), ohne Umkleide- und Duschzeit, überlassen. Die Zeiten zwischen 17.00 und 18.30 Uhr stehen dabei vorrangig Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- (4) An Samstagen und Sonntagen (Wochenenden) werden die Sporthallen mit Mehrzwecknutzung vorrangig für Sportveranstaltungen wie die Durchführung von Punktspielen, Wettkämpfen, Lehrgängen, Turnieren, Sportshows, Vorführungen oder Freundschaftsspielen usw. vergeben. An den Wochenenden stehen die Sporthallen und Mehrzweckhallen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 0.00 Uhr in Absprache mit den jeweiligen Hausmeister*innen zur Verfügung.
- (5) Während den Sommer- und Weihnachtsferien, sowie gesetzlichen Feiertagen, sind die städtischen Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich. Die Ausnahmen umfassen insbesondere fest terminierte Spieltage, Relegationsspiele, Meisterschaften und Nachwuchsmeisterschaften bzw. -spiele.
 - Die Genehmigung zur Hallennutzung in den Sommer- und Weihnachtsferien kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Schließzeiten für die Grundreinigung oder eventuell erforderliche Reparaturen und Kleinmaßnahmen erteilt werden.
- (6) Während den sonstigen Schulferien sind die städtischen Sporthallen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage (vgl. Absatz 5) in der Regel geöffnet und können genutzt werden.
- (7) Ein Antrag auf Nutzung einer Sporthalle während der in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten ist schriftlich oder per E-Mail mit einer Begründung versehen mindestens 4 Wochen vor diesen Zeiten bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die zuständige Dienststelle kann Sporthallen zeitweise schließen bzw. abweichende Öffnungs- und Schließzeiten festlegen, namentlich bei Reparatur-, Reinigungs- und Sanierungsarbeiten oder Auf- und Abbauarbeiten für Veranstaltungen. Schließungen werden den betroffenen Nutzern möglichst rechtzeitig vorab schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer anderen Sporthalle oder die Genehmigung für eine andere Nutzungszeit besteht nicht.

§ 4 Rangfolge für Trainingszeiten

- (1) Bei Trainingszeiten gilt unter den Nutzenden nachstehende Reihenfolge:
 - a) Sportvereine, die die Voraussetzungen für eine Förderung nach den bei der Antragstellung gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Ulm erfüllen, hiernach
 - b) die übrigen Sportvereine, hiernach
 - c) Betriebssportgruppen und Betriebssportvereine und hiernach
 - d) sonstige Sportgruppen, Vereinen und Organisationen ohne WLSB-Mitgliedschaft

(2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Nutzenden-Gruppen sind die sportartspezifischen Bedürfnisse, wie beispielswiese Hallengröße, Leistungsklasse, Teilnehmendenzahl für die Vergabe der jeweiligen Sporthalle maßgebend.

§ 5 Rangfolge bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Die städtischen Sportanlagen stehen am Wochenende vorrangig dem Punkt-, Wettkampf- und Spielbetrieb der Mannschaften und Gruppen der Ulmer Sportvereine zur Verfügung.

Hierbei gilt insbesondere bei der Vergabe in der Regel die nachstehende Reihenfolge:

- a) Saisonpläne, hiernach
- b) internationale und nationale Veranstaltungen, hiernach
- c) Nachwuchsleistungssportliche Veranstaltungen, hiernach
- d) Veranstaltungen der Regionalliga, hiernach
- e) Veranstaltungen der übrigen Ligen und Wettkampfklassen.
- (2) An Wochenenden, an denen in Abs. 1 genannte Veranstaltungen nicht stattfinden, können Sporthallen und Sportstätten für Turniere, Camps, Show-Veranstaltungen oder sonstige sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Soweit Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht stattfinden, können die Sporthallen mit Mehrzwecknutzung den Ulmer Vereinen für Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern, Kulturund Musikveranstaltungen, Brauchtumsabende oder Theateraufführungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Nutzung einer Sportstätte ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienststelle erlaubt. Eine Nutzung wird in der Regel befristet und jederzeit widerruflich erteilt.
- (2) Anträge sind schriftlich oder per E-Mail bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Die Nutzung kann erst mit der Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (3) Anträge zur Vergabe von Trainingszeiten (§ 4) sind schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig vor Aufnahme des Sportbetriebs, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem ersten beabsichtigten Trainingstermin bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.
- (4) Anträge auf Nutzung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 5) sind schriftlich oder per E-Mail mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Für die Erlaubnis ist die zum Zeitpunkt der beantragten Nutzung gültige Benutzungs- und Entgeltordnung maßgeblich.
- (5) Nutzungszeiten, die nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden.

§ 7 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Nutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Voraussetzungen für die beantragte Nutzung nicht mehr vorliegen,
- b) bei Verstößen gegen die Vorgaben der Benutzungsordnung, Nutzungsgenehmigung, Entgeltordnung sowie dieser Vergabeordnung,
- c) bei nachweislich nicht benötigten Nutzungszeiten, die nicht gemeldet wurden (§ 6 Absatz 5).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zusammen mit der Benutzungsordnung für die Sporthallen mit und ohne Mehrzwecknutzung der Stadt Ulm (BOSpH) in Kraft.